



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

INFORMATIONEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN





*Liebe Leserin,
lieber Leser,*

das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat diese Informationsbroschüre herausgegeben, damit Menschen mit Behinderungen einen Überblick über die für sie wesentlichen gesetzlichen Regelungen erhalten. Auch die für die einzelnen Leistungen, Hilfen und Nachteilsausgleiche zuständigen Stellen sind jeweils angegeben. Ich freue mich, Ihnen damit eine wichtige erste Orientierung an die Hand geben zu können.

Die Ämter für soziale Angelegenheiten in Koblenz, Landau, Mainz und Trier, deren Anschriften und Telefonnummern Sie auf Seite 20 dieser Broschüre finden, stehen Ihnen für weitere Auskünfte und Hilfen zur Verfügung. In diesen Ämtern ist jeweils ein Bürger-Service-Büro eingerichtet, das von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Keggenhoff

Werner Keggenhoff
Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend
und Versorgung

ZUNÄCHST EINIGE BEGRIFFE

Was ist eine Behinderung?

Nach dem **Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als **Grad der Behinderung (GdB)** nach Zehnergraden abgestuft und von 20 bis 100 festgestellt. Dabei kommt es nicht auf die ausgeübte oder angestrebte Erwerbstätigkeit an. Deshalb sagt der GdB nichts darüber aus, inwieweit jemand bei seiner Arbeit oder im Beruf beeinträchtigt ist. Beeinträchtigungen, die keinen GdB von mindestens 10 bedingen, gelten nicht als Behinderung im Sinne des Gesetzes.

Wer ist schwerbehinderter Mensch?

Personen ab einem GdB von 50 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet. Ausländer oder Staatenlose müssen außerdem im Bundesgebiet rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Auszubildender haben.

Wer kann eine Gleichstellung erhalten?

Personen mit einem GdB von 30 oder 40, die wegen ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Die Gleichstellung spricht die zuständige **Agentur für Arbeit** aus.

NUN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Antrag

Zunächst muss beim **Amt für soziale Angelegenheiten** ein Antrag gestellt werden. Diesen Antrag kann der behinderte Mensch selbst stellen. Der behinderte Mensch kann sich aber auch vertreten lassen, zum Beispiel von einem Behindertenverband. Günstig ist es den Antrag mit einem Antragsvordruck zu stellen. Die Vordrucke gibt es bei den Ämtern für soziale Angelegenheiten, bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen, den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen. Auf der Internetseite des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung www.lsjv.de gibt es die Vordrucke unter **Downloads** zum Herunterladen.

Ärztliche Berichte

Um Art und Schwere der Behinderung festzustellen, werden meist Berichte des behandelnden Arztes angefordert. Eventuell werden auch Unterlagen von der Rentenversicherung, Pflegeversicherung oder der Berufsgenossenschaft beigezogen.

Falls Sie selbst **aktuelle ärztliche Unterlagen** über Art und Ausmaß der Behinderung besitzen, fügen Sie auch diese bitte Ihrem Antrag bei. Sie können damit die Bearbeitungsdauer verkürzen. Reichen diese Unterlagen aus, führt das Amt für soziale Angelegenheiten keine eigene ärztliche Untersuchung mehr durch.

Entscheidung

Sind die gesundheitlichen Ermittlungen abgeschlossen, entscheidet das Amt für soziale Angelegenheiten, welcher GdB vorliegt. Außerdem stellt es in dem Bescheid fest, ob bestimmte gesundheitliche Merkmale, so genannte Merkzeichen, gegeben sind. Nach diesen Kriterien bestimmt sich, welche Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden können. Für nicht selbstständig erwerbstätige Personen, die noch keine Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch haben, hat der Gesetzgeber Bearbeitungsfristen vorgesehen, damit bei drohender Kündigung kurzfristig über den besonderen Schutz entschieden wird. Allerdings treffen auch die Antragsteller in diesem Verfahren besondere Mitwirkungspflichten.

Ausweis

Ab einem GdB von 50 stellt das Amt für soziale Angelegenheiten auf Antrag einen mit Lichtbild versehenen Schwerbehindertenausweis aus. Damit können sowohl die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nachgewiesen als auch bestimmte Rechte und – je nach Art der Eintragungen im Ausweis – Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

RECHTE UND NACHTEILSAUSGLEICHE

Was sind Rechte und Nachteilsausgleiche für behinderte und schwerbehinderte Menschen?

Im Arbeits- und Berufsleben

Begleitende Hilfen für schwerbehinderte Menschen, wie zum Beispiel

- technische Arbeitshilfen,
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (z. B. zum Erwerb des Führerscheins, Erst- und Ersatzbeschaffung eines Kfz, behinderungsbedingte Zusatzausstattung eines Kfz),
- Umzugshilfen, Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung,
- Hilfen zum Erhalten/Erweitern beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Hilfen in besonderen Lebenslagen zur Ermöglichung, Erleichterung oder Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Darlehen oder Zinszuschüsse zum Gründen und Erhalten einer selbstständigen beruflichen Existenz,

- Leistungen an Arbeitgeber zur Einrichtung behinderungsgerechter Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen

(Kündigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes; Ausnahme: z. B. Arbeitsverhältnis bestand nicht länger als sechs Monate).

Beschäftigungsmöglichkeit in Werkstätten für behinderte Menschen,

wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist.

Beschäftigungsmöglichkeit in Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieben oder Integrationsabteilungen

des allgemeinen Arbeitsmarktes, wenn eine sonstige Beschäftigung auf Grund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten

im Rahmen der §§ 102 Absatz 4 SGB IX und 17 Absatz 1 a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) durch das zuständige Integrationsamt. Der Anspruch ist dem Grund und/oder der Höhe nach auf die Mittel beschränkt, die dem Integrationsamt aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

Wahl einer Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen,

in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind.

Leistungen an Arbeitgeber für die Schaffung neuer geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen

Sie können sich an die für Ihren Wohnort zuständige Zweigstelle des Integrationsamtes wenden, die Ihnen Auskunft gibt, und zwar:

Zweigstelle des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
beim Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz
– Integrationsamt –
Baedekerstraße 2-10
56073 Koblenz

Zweigstelle des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
beim Amt für soziale Angelegenheiten Mainz
– Integrationsamt –
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

Zweigstelle des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
beim Amt für soziale Angelegenheiten Landau
– Integrationsamt –
Reiterstraße 16
76829 Landau

Zweigstelle des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
beim Amt für soziale Angelegenheiten Trier
– Integrationsamt –
Moltkestraße 19
54292 Trier

Nachteilsausgleiche bei der Lohn- und Einkommensteuer

Pauschbetrag für behinderte Menschen (§ 33 b Einkommensteuergesetz – EStG –)

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die behinderten Menschen unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, wird ein Pauschbetrag vom Einkommen abgezogen (Behinderten-Pauschbetrag). Dies muss beim Finanzamt beantragt werden. Die Pauschbeträge erhalten folgende Personen:

- schwerbehinderte Menschen (GdB von mindestens 50),
- behinderte Menschen mit GdB von mindestens 25, wenn ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (z. B. bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung),
- behinderte Menschen mit GdB von mindestens 25, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge sind nachzuweisen. Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Wird der Grad der Behinderung im Laufe des Jahres herauf- oder herabgesetzt, so steht der Pauschbetrag für das ganze Jahr nach dem höchsten Grad zu, der festgestellt war bzw. ist.

Die **Höhe** des Pauschbetrags richtet sich nach dem GdB. Er beträgt bei einem GdB von:

25 und 30	310 Euro
35 und 40	430 Euro
45 und 50	570 Euro
55 und 60	720 Euro
65 und 70	890 Euro
75 und 80	1.060 Euro
85 und 90	1.230 Euro
95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind (Merkzeichen H) und für Blinde (Merkzeichen Bl) beträgt der Pauschbetrag 3.700 Euro.

Der Pauschbetrag, der einem **behinderten Kind** zusteht, für das die Eltern Kindergeld oder einen Freibetrag zur Steuerfreistellung des Kinderexistenzminimums erhalten, wird auf Antrag auf die Eltern übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Bei Eltern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht erfüllen, wird der Pauschbetrag gleichmäßig auf die Elternteile übertragen. Bei einer Einkommensteueranmeldung können sie gemeinsam auch eine andere Aufteilung beantragen.

Sind die einem behinderten Menschen aus der Behinderung entstandenen **tatsächlichen Aufwendungen** nach Abzug der zumutbaren Belastung höher als die Pauschbeträge, so können an Stelle der Pauschbeträge die nachgewiesenen Aufwendungen, die unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Berücksichtigung von erwachsenen behinderten Kindern

Bei der Gewährung von Kindergeld und den Freibeträgen zur Steuerfreistellung des Kinderexistenzminimums (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf), beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b EStG, bei der Bestimmung der Höhe der von den außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG zu kürzenden zumutbaren Belastung und u. a. bei der Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags kann auch ein Kind berücksichtigt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, aber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Pflegepauschbetrag (§ 33 b Abs. 6 EStG)

Die Pflegeperson kann für die Pflege eines behinderten Menschen (z. B. eines Angehörigen), der

hilflos ist (**Merkzeichen H**), wegen dieser außergewöhnlichen Belastung einen Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn sie dafür keine Einnahmen erhält. Unschädlich ist dabei, wenn die Eltern eines behinderten Kindes das Pflegegeld für dieses Kind erhalten.

Die Pflege muss persönlich entweder in der Wohnung der Pflegeperson oder in der des behinderten Menschen erfolgen. Zur Unterstützung kann zeitweise eine ambulante Pflegekraft hinzugezogen werden, ohne dass das zum Wegfall des Pflege-Pauschbetrags führt.

Sind die tatsächlichen Aufwendungen – nach Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – höher, so können diese als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG beansprucht werden.

Kinderbetreuungskosten (§ 9 c EStG)

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden.

Nicht erwerbsbedingte Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige sich

in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist.

Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile gilt das nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

Nachteilsausgleiche rund ums Auto

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 EStG)

Behinderte Menschen mit einem **GdB von mindestens 70** oder mit einem **GdB von mindestens 50 und Merkzeichen G** können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Aufwendungen abziehen. Das Gleiche gilt für Familienheimfahrten, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort wohnt.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können natürlich auch behinderte Menschen den Pauschalsatz von 0,30 Euro pro Kilometer geltend machen.

Private Fahrtkosten (§ 33 EStG)

Bei behinderten Menschen mit einem **GdB von mindestens 80** können auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten in angemessenem Umfang als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für behinderte Menschen mit einem **GdB von 70 und Merkzeichen G**.

Im Allgemeinen wird ein nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Aufwand von 3.000 km jährlich für angemessen erachtet. Da ein Kilometersatz von 0,30 Euro zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 Euro im Jahr. Benutzt ein behinderter Mensch kein eigenes Kraftfahrzeug, so können in den genannten Fällen auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für andere Verkehrsmittel (z. B. Taxi) in angemessenem Umfang als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; werden daneben behinderungsbedingte Kraftfahrzeugkosten geltend gemacht, ist die für

Kraftfahrzeugkosten im Allgemeinen als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 km entsprechend zu kürzen.

Bei behinderten Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert (**Merkzeichen aG**), blind (**Merkzeichen Bl**) oder hilflos (**Merkzeichen H**) sind, sind grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, eine außergewöhnliche Belastung, also nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern in angemessenem Rahmen auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten. Soweit die Fahrleistung für Privatfahrten 15.000 km im Jahr übersteigt, ist die Grenze des Angemessenen in aller Regel überschritten. Die Fahrtkosten werden mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer berücksichtigt. Höhere Aufwendungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (§ 3 a Kraftfahrzeugsteuergesetz – KraftStG –)

Von der Kfz-Steuer für ein auf sie zugelassenes Fahrzeug werden auf Antrag befreit

- Blinde, Hilflose und außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen Bl, H oder aG im Schwerbehindertenausweis),
- bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen und bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus.

Diese schwerbehinderten Menschen können daneben auch die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr (siehe dazu Seiten 11-13) in Anspruch nehmen.

Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer (§ 3 a KraftStG)

Schwerbehinderte Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis) und Gehörlose (Merkzeichen Gl im Schwerbehindertenausweis) können für das auf sie zugelassene Fahrzeug eine 50%ige Kfz-Steuer-

ermäßigung erhalten. Für beide Gruppen gilt aber:

Entweder die 50%ige Kfz-Steuerermäßigung oder die Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Beides nebeneinander ist nicht möglich!

An die getroffene Wahl ist der schwerbehinderte Mensch aber nicht auf Dauer gebunden. Vielmehr kann jederzeit von der Kfz-Steuerermäßigung zur Freifahrt oder umgekehrt gewechselt werden. Zu allen steuerlichen Fragen gibt das **Finanzamt** nähere Auskünfte.

Parkerleichterungen für außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Menschen sowie Menschen mit Amelie oder Phokomelie

Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und blinden Menschen (Merkzeichen aG oder Bl im Schwerbehindertenausweis) sowie schwerbehinderten Menschen mit beidseitiger Amelie (Fehlen beider Arme) oder Phokomelie (Hände und/oder Füße setzen unmittelbar am Rumpf an) oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen kann unter anderem gestattet werden,

- auf den sogenannten Behindertenparkplätzen (mit dem Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätze) zu parken,
- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
- im Bereich eines Zonenhaltverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser Zeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,

- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Auch ohne Führerschein oder ohne eigenes, auf sie zugelassenes Kfz können die genannten Personen diese Ausnahmegenehmigung erhalten. Aus der Ausnahmegenehmigung geht dann hervor, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist. Auskunft und Ausnahmegenehmigung erteilt die zuständige **Straßenverkehrsbehörde** bei der Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Straßenverkehrsbehörde stellt den Berechtigten in diesen Fällen einen blauen Parkausweis mit Rollstuhlfahrersymbol aus, der im gesamten Bundesgebiet und in den Mitgliedstaaten der EU für die jeweils dort bestehenden Parkerleichterungen gilt.

Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen auf der Grundlage einer bundesrechtlichen Regelung

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,

- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt,

können ebenfalls eine **bundesweit** geltende Ausnahmegenehmigung erhalten. Diese beinhaltet im Wesentlichen die zuvor genannten Parkerleichterungen. Sie berechtigt jedoch **nicht zum Parken auf den sogenannten Behindertenparkplätzen!**

Nähere Auskünfte und die Ausnahmegenehmigung erteilen die **Straßenverkehrsbehörden**.

Sonderregelung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz

Gehbehinderte (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis), die nur noch einen Aktionsradius von ca. 100 m haben, können ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Diese gilt aber **nur in Rheinland-Pfalz**. Sie räumt die gleichen Parkerleichterungen ein wie die bundeseinheitliche Sonderregelung und berechtigt somit ebenfalls **nicht zum Parken auf den sogenannten Behindertenparkplätzen**.

Für die Vergabe der Ausnahmegenehmigungen sind auch hier die **Straßenverkehrsbehörden** zuständig.

Parkerleichterung für behinderte Menschen mit Verlust oder starker Beeinträchtigung beider Hände und für kleinwüchsige Menschen

Auch behinderte Menschen mit Verlust oder starker Beeinträchtigung beider Hände erhalten auf Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsigen Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter kann genehmigt werden, an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Nähere Auskünfte und die Ausnahmegenehmigung erteilen die **Straßenverkehrsbehörden**.

Reservierung von Parkplätzen

Blinden und außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen Bl oder aG im Schwerbehindertenausweis) sowie Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Parkplatz reserviert werden, zum Beispiel

- in der Nähe der Wohnung und/oder des Arbeitsplatzes,
- in der Nähe von Behörden und Krankenhäusern.

Erforderlich ist ein besonderer Parkausweis; er wird von der **Straßenverkehrsbehörde** ausgestellt.

Befreiung von der Gurtanschnallpflicht

Autofahrer und Beifahrer können von der Gurtspflicht befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus Gesundheitsgründen nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Dass gesundheitliche Gründe vorliegen, ist der **Straßenverkehrsbehörde** durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Ausnahme von Verkehrsverboten bei hohen Ozonkonzentrationen

Außergewöhnlich Gehbehinderte, Hilflose oder Blinde (Merkzeichen aG, H oder Bl im Schwerbehindertenausweis) sind von Verkehrsverboten kraft Gesetzes befreit.

Beitragsermäßigung für Automobilclubs

Einige Automobilclubs räumen schwerbehinderten Mitgliedern eine Beitragsermäßigung ein.

Hilfe zur Kfz-Finanzierung

Hierfür sind vorrangig die **Rehabilitationsträger** zuständig. Also z. B. die Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft, die Agentur für Arbeit. Eine Finanzierungshilfe nach dem SGB IX vom Integrationsamt ist nur als begleitende Hilfe im Arbeitsleben möglich; also nicht für die schwerbehinderten Menschen, die zum Beispiel aus Altersgründen bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Weitere Voraussetzung einer Finanzierungshilfe durch das Integrationsamt ist, dass keine andere Stelle die Kfz-Finanzierungshilfe vorrangig zu leisten hat oder leistet.

Nachteilsausgleiche im Personenverkehr

Freifahrt im Nahverkehr (§§ 145 ff. SGB IX)

Mit entsprechendem Schwerbehindertenausweis und nach dem Erwerb/Erhalt einer Wertmarke sind im öffentlichen Personenverkehr kostenlos zu befördern

- schwerbehinderte Menschen, die in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis),
- Hilflose oder Gehörlose (Merkzeichen H oder Gl im Schwerbehindertenausweis),
- bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen, ihnen Gleichgestellte nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für entsprechend anwendbar erklären, sowie bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus, sofern sie bereits am 1. Oktober 1979 Anspruch auf Freifahrt hatten,
- die notwendige Begleitperson des schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

Zur Freifahrt des schwerbehinderten Menschen erforderlich sind der entsprechende Schwerbehindertenausweis und das Ausweisbeiblatt mit Wertmarke. Die notwendige Begleitperson (Merkzeichen B) fährt stets kostenlos, selbst dann, wenn der schwerbehinderte Mensch keine Wertmarke gekauft hat. Die Wertmarke kostet 60 Euro für ein Jahr, 30 Euro für ein halbes Jahr. Sie wird, wie auch der Schwerbehindertenausweis, vom **Amt für soziale Angelegenheiten** ausgestellt.

Eine vorzeitige Rückgabe der Wertmarke ist jederzeit möglich. Für jeden noch offen stehenden vollen Kalendermonat nach Rückgabe werden 5 Euro erstattet; Beträge unter 15 Euro können allerdings nicht erstattet werden.

Kostenlos ist die Wertmarke für:

- Blinde und Hilflose (Merkzeichen Bl oder H im Schwerbehindertenausweis),
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Empfänger von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB VIII
- Empfänger von Leistungen nach §§ 27 a und 27 d BVG
- bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen, ihnen Gleichgestellte nach Gesetzen, die das BVG für entsprechend anwendbar erklären, sowie bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus, sofern sie bereits am 1. Oktober 1979 die Voraussetzungen für die Freifahrt erfüllten und bei ihnen weiterhin bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Freifahrt und Kfz-Steuerermäßigung können **nicht nebeneinander** in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme gilt nur für:

- Blinde und Hilflose (Merkzeichen Bl oder H im Schwerbehindertenausweis),

- außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis) und
- bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen, ihnen Gleichgestellte nach Gesetzen, die das BVG für entsprechend anwendbar erklären, sowie bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus.

Dieser Personenkreis kann beides – Freifahrt und Kfz-Steuerbefreiung – nebeneinander beanspruchen.

Nahverkehr im Sinne des SGB IX ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Straßenbahnen (auch Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebbahnen – nicht jedoch Berg- oder Seilbahnen) und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 45 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz ganz oder teilweise verzichtet hat,
3. S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter Nr. 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind (Verkehrsbund),
5. Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge des Nahverkehrs), im Umkreis von

50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen. (Dazu zählen: Regionalbahn – RB –, Stadtexpress – SE –, Regionalexpress – RE –, Schnellzug – D –, InterRegio – IR –. Die jeweiligen Strecken sind in einem Verzeichnis der Deutschen Bahn AG aufgeführt, das vom **Amt für soziale Angelegenheiten** ausgehändigt wird.),

6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht überschreiten,
7. Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen. Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinander grenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.

Freifahrt im Fernverkehr (§§ 145 ff. SGB IX)

Die notwendige Begleitperson des schwerbehinderten Menschen wird im Fernverkehr, wie auch im Nahverkehrsbereich, stets kostenlos befördert. Voraussetzung ist lediglich das im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen B. Im Fernverkehr hat der schwerbehinderte Mensch selbst den üblichen Fahrpreis zu zahlen, auch wenn er die Wertmarke besitzt.

Fernverkehr ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz,
2. Eisenbahnen, ausgenommen Sonderzugverkehr,
3. Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzver-

kehr, sofern keine Häfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angelaufen werden,

soweit der Verkehr nicht zum Nahverkehr zählt.

Beförderung von Handgepäck etc.

Auch ohne gültige Wertmarke ist die Beförderung von Handgepäck, eines mitgeführten Krankentransportstuhles – falls die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt –, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes für den schwerbehinderten Menschen im Nah- und Fernverkehr kostenfrei.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe von weiteren Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie z. B.:

- kostenfreie Platzreservierung.
- rollstuhlgeeignete Plätze in Fernzügen
- Abteile für schwerbehinderte Menschen,
- Ein-, Aus- und Umsteigeleistungen.

Weitere nützliche Tipps bieten Ihnen die von der Deutschen Bahn AG herausgegebenen Broschüre „Mobil mit Handicap“. Diese erhalten Sie bei:
DB Dialog Telefonservice GmbH
Mobilitätsservice – Zentrale
Bleichufer 21
19053 Schwerin
Telefon 01805 512512
msz@bahn.de

Flugpreisermäßigung

Die Deutsche Lufthansa und Regionalfluggesellschaften

- gewähren schwerkriegsbeschädigten, schwerwehrendienstbeschädigten sowie rassistisch und politisch verfolgten Menschen im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz mit einer vor dem 1. Oktober 1979 festgestellten schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab 50 v. H. eine 30%ige Flugpreisermäßigung im innerdeutschen Luftverkehr,

- befördern die notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis) im innerdeutschen Luftverkehr unentgeltlich. Der schwerbehinderte Mensch selbst hat, sofern er nicht zum vorgenannten Personenkreis zählt, den vollen Flugpreis zu zahlen.

Nähere Auskünfte erteilen die **Fluggesellschaften**.

Nachteilsausgleiche um das Haus

Wohngeld

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden abgesetzt:

- Ein Freibetrag von 1.500 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 100 oder von mindestens 80, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorliegt.
- Ein Freibetrag von 1.200 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von unter 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

Nähere Auskünfte erteilen die Wohngeldstellen bei der **Kreis- oder Stadtverwaltung**.

Wohnraumförderung

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung werden schwerbehinderten Menschen unter anderem Freibeträge eingeräumt. Ferner können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Baudarlehen gewährt werden, wenn infolge der Behinderung besondere Anforderungen an die bauliche Umgebung zu stellen sind. Nähere Auskünfte erteilt die **Stadt- oder Kreisverwaltung**.

Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht werden unter anderem folgende behinderte Menschen befreit:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem allein hierdurch bedingten GdB ab 60,
- Gehörlose oder hörgeschädigte Menschen, denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 80, die wegen ihres Leidens ständig gehindert sind, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- sonderfürsorgeberechtigte Menschen nach § 27 e BVG,

Die Befreiung umfasst **nicht** die Kabelanschlussgebühr.

Das Amt für soziale Angelegenheiten trifft eine Feststellung, ob diese gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und trägt ggfs. das Merkzeichen RF in den Schwerbehindertenausweis ein. Weitere Möglichkeiten zur Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht bestehen für Empfänger von Hilfe zur Pflege, für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und für Personen mit geringem Einkommen. Nähere Auskünfte erteilt die **Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) in Köln.**

Telefongebührenermäßigung

Sofern behinderte Menschen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht erfüllen, kann für Telefonate über Anschlüsse, bei denen die Deutsche Telekom als Verbindungsnetzbetreiber **dauerhaft** voreingestellt ist, eine soziale Vergünstigung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gewährt werden (Sozialtarif der Deutschen Telekom im T-Net). Bei Blinden, Gehörlosen und sprachbehinderten Menschen mit einem GdB ab 90 gilt ein höherer Sozialtarif. Nähere Auskünfte erteilt die **Verbandsgemeinde- oder Stadtverwaltung** sowie die **Deutsche Telekom.**

Sonstige Nachteilsausgleiche

In der Sozialversicherung

- a) Schwerbehinderte Menschen können freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Voraussetzung ist, dass
- der Antrag binnen drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung (siehe dazu Seiten 3 und 4) gestellt wird und
 - der schwerbehinderte Mensch, ein Elternteil oder der Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, es sei denn, dass diese Voraussetzung wegen der Behinderung nicht erfüllt werden konnte. Die Krankenkasse kann den Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze abhängig machen (§ 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V).
- b) Kinder eines Versicherten, die als behinderte Menschen außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, sind im Rahmen der Familienversicherung ohne Altersgrenze in der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 10 SGB V versichert.
- c) In der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert (§ 5 SGB V, § 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) sind
- behinderte Menschen, die in anerkannten Behinderten- oder Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
 - behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung in bestimmtem Umfang erbringen.

Nähere Auskunft erteilen die **gesetzliche Krankenkasse**, der **Rentenversicherungsträger** und das **Versicherungsamt.**

Altersrente – Ruhestand

Schwerbehinderte Menschen können vorzeitig Altersrente beantragen, wenn sie 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachweisen. Die Altersgrenze bei dieser Altersrente ist bis Ende 2003 von 60 auf 63 Jahre angehoben worden. Die Rente kann weiterhin ab Vollendung des 60. Lebensjahres unter Inkaufnahme von Rentenminderungen in Anspruch genommen werden (0,3% der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme). Für Versicherte, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 bereits schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, ist weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren maßgebend.

Auch für schwerbehinderte Beamte gelten besondere Regelungen für den Eintritt in den Ruhestand.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei dem zuständigen **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund oder Land), bei den Versicherungsämtern** und – für Beamte – beim **Dienstherren**.

Spezialbeförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen

In verschiedenen Städten und Gemeinden gibt es für schwerbehinderte Menschen spezielle Beförderungsdienste zur Teilnahme am Gesellschaftsleben (z. B. für Besuche von Verwandten und Freunden, Theater- und Konzertbesuche). Nähere Auskünfte erteilen **karitative Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, das Sozialamt**.

Eintrittsermäßigungen für schwerbehinderte Menschen

Vielerorts werden solche – teilweise auf freiwilliger Basis – gewährt, zum Beispiel beim Besuch von Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Schwimmbädern.

Freifahrt für die Begleitperson eines Blinden im Ausland

Die Begleitperson eines Blinden fährt auf folgenden ausländischen Eisenbahnen frei:

- Belgische Eisenbahnen (einschl. Seestrecke Ostende-Dover),
- Britische Eisenbahnen (einschl. Nordirland und Sealink-Seestrecken zwischen dem Kontinent und Großbritannien),
- Dänische Staatsbahnen,
- Französische Eisenbahnen,
- Griechische Staatsbahnen,
- Italienische Staatsbahnen (einschl. der Seestrecke Brindisi-Patras),
- Luxemburgische Eisenbahnen,
- Niederländische Eisenbahnen (einschl. Seestrecke Hoek van Holland-Harwich),
- Österreichische Bundesbahnen,
- Schweizerische Bundesbahnen,
- Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon.

Der Blinde selbst hat den üblichen Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt zu zahlen. Die Begleitperson erhält einen unentgeltlichen Fahrausweis. Nähere Auskunft erteilt die **Deutsche Bahn AG**.

Geringere Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Werden Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln, Fahrkosten, Zahnersatz und stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen unzumutbar belastet, hat sie die Krankenkasse zu befreien. Die Belastungsgrenze für Zuzahlungen liegt bei zwei Prozent der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt, für chronisch Kranke bei ein Prozent. Eine chronische Krankheit liegt **u. a.** dann vor, wenn sich die/der Versicherte wegen einer Krankheit in Dauerbehandlung befindet, für die ein GdB von mindes-

tens 60 festgestellt ist. Diese Voraussetzungen können die Versicherten mit einer **Kopie** des Feststellungsbescheides nachweisen.

Zentralschlüssel für Behindertentoiletten

Seit 1986 wurden nach und nach sämtliche Behindertentoiletten an den Raststätten, Tankstellen und Kiosken an den Bundesautobahnen mit der „EURO Behinderten-WC-Schließanlage“ bestückt. In den folgenden Jahren haben in Deutschland über 4.000 Städte und Gemeinden in Hochschulen, Universitäten, Freizeitanlagen, Kaufhäusern und öffentlichen Gebäuden diese Idee aufgegriffen und die gleiche Schließanlage in ihren Behindertentoiletten installiert. Auch viele Behindertentoiletten in Österreich, der Schweiz sowie in einigen weiteren europäischen Ländern sind mit dieser Schließanlage ausgestattet.

Das Konzept wurde seinerzeit vom Club Behinderter und ihrer Freunde Darmstadt e. V. (CBF) entwickelt und umgesetzt. Der CBF Darmstadt ist heute auch die Stelle, die den sogenannten EURO-Toilettenschlüssel zentral in Deutschland und in das europäische Ausland vertreibt. Es gibt zudem ein vom CBF Darmstadt aufgelegtes Verzeichnis („DER LOCUS“), in dem die über 6.700 Toilettenstandorte in Deutschland und Europa enthalten sind.

Der CBF ist darauf bedacht, dass der Schlüssel nur Menschen mit einer Behinderung ausgehändigt wird, die auf behindertengerechte Toiletten angewiesen sind. Das sind z. B. schwer Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Stomaträger, Blinde, Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind, Menschen mit Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa und Menschen mit chronischer Blasen-/Darmerkrankung. Auf jeden Fall erhält man einen Schlüssel, wenn im Schwerbehindertenausweis eines der Merkmale aG, B, H, oder Bl eingetragen ist. Auch bei einem GdB von 70 mit Merkzeichen G wird der Schlüssel vergeben.

Für den Schlüssel bzw. das Verzeichnis fallen folgende Gebühren an:

- 13,00 Euro für einen EURO-Toilettenschlüssel oder
- 18,00 Euro für den Schlüssel und das Verzeichnis „DER LOCUS“ oder
- 8,00 Euro für den Behindertentoilettenführer „DER LOCUS“ als Einzelexemplar.

Weitergehende Informationen erhalten Sie beim CBF.

Zum Schluss noch ein wichtiger Rat

Zur Vermeidung von Nachteilen sollten verschiedene Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen bereits vor Abschluss des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX **schriftlich** beantragt werden. Dies gilt insbesondere für

- den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen; er muss **vor Ablauf des Urlaubsjahres** geltend gemacht werden,
- die Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung; sie wird erst ab dem **auf den Antrag folgenden Monat** gewährt.

Wenden Sie sich daher bitte rechtzeitig mit Hinweis auf das beim Amt für soziale Angelegenheiten anhängige Feststellungsverfahren an die für den Nachteilsausgleich zuständige Stelle (Arbeitgeber, GEZ, usw.).

Damit allerdings kein Missverständnis entsteht

Ob Ihnen diese Stelle behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche letztlich gewähren kann, hängt im Wesentlichen vom Ausgang des Feststellungsverfahrens ab. Wird also zum Beispiel kein GdB von 50 festgestellt, kommt der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nicht in Betracht. Oder können die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen RF nicht festgestellt werden, kommt insoweit keine Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr in Betracht. Unabhängig davon könnte natürlich ein sonstiger Befreiungstatbestand (siehe dazu Seite 14) vorliegen.

Impressum

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Herausgeber)

Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Titelbild: © R.-Andreas Klein – Fotolia.com
Stand: Oktober 2009

Wir bitten um Verständnis, dass die Aufzählung der Nachteilsausgleiche in dieser Informationsschrift nicht umfassend sein kann. Sie enthält die uns bei Redaktionsschluss (Oktober 2009) bekannten Informationen. Wir haben teilweise externe Textbeiträge verwendet, für deren Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen können. Verbindliche Auskünfte können Ihnen nur diejenigen Einrichtungen, Institutionen, Behörden und Stellen erteilen, die den jeweiligen Nachteilsausgleich gewähren.

MERKZEICHEN

G

- A:** Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr/erhebliche Gehbehinderung/ Geh- und Stehbehinderung. Das Merkzeichen hat u. a. Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.
- B:** In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (inhaltsgleich mit erheblicher Gehbehinderung/Geh- und Stehbehinderung) ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.
- C:** Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten
Steuer: Finanzamt

aG

- A:** Außergewöhnliche Gehbehinderung. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für Parkerleichterungen und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.
- B:** Außergewöhnlich gehbehindert sind solche Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können. Dazu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außer Stande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind.
- C:** Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten
Parkerleichterungen: Amt für soziale Angelegenheiten/Straßenverkehrsbehörde
Steuer: Finanzamt

B

- A:** Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung einer notwendigen Begleitperson des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr.
- B:** Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet aber nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.
- C:** Amt für soziale Angelegenheiten

Bl

- A:** Blindheit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer und für Parkerleichterungen.
- B:** Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.
- C:** Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten
Parkerleichterungen: Amt für soziale Angelegenheiten/Straßenverkehrsbehörde
Steuer: Finanzamt

Gl

- A:** Gehörlosigkeit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.
- B:** Gehörlosigkeit liegt vor, wenn eine Taubheit auf beiden Ohren besteht. Als gehörlos gilt auch der behinderte Mensch, bei dem eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits besteht und daneben schwere Sprachstörungen vorliegen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz).
- C:** Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten
Steuer: Finanzamt

H

- A:** Hilflosigkeit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.
- B:** Hilflos ist, wer für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Bei bestimmten Behinderungen (z.B. Querschnittslähmung, Verlust mehrerer Gliedmaßen, schweren Hirnschäden mit einem GdB von 100 usw.) wird die Hilflosigkeit im Allgemeinen unterstellt.
- C:** Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten
Steuer: Finanzamt

RF

- A:** Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunk-/Fernsehgebührenpflicht/Gebührenermäßigung für Telefonate (Sozialtarif).
- B:** Die Voraussetzungen erfüllen u. a. Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 e Bundesversorgungsgesetz, Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit GdB ab 60 allein wegen der Sehbehinderung, Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen unmöglich ist, behinderte Menschen ab einem GdB von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (weder im Freien noch in geschlossenen Räumen), auch nicht mit Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) oder Begleitperson.
- C:** Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten
Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung: GEZ
Telefongebührenermäßigung: Deutsche Telekom

1.Kl

- A:** Notwendigkeit der Unterbringung in der 1. Wagenklasse. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG kann der schwerbehinderte Mensch die 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse benutzen. Dieser Nachteilsausgleich kommt nur für Schwermilitärsbeschädigte mit einer schädigungsbedingten MdE ab 70 v. H. und für NS-Verfolgte mit einer schädigungsbedingten MdE ab 70 v. H. in Betracht.
- B:** Der gesundheitliche Zustand muss bei Eisenbahnfahrten eine Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordern. Bei dieser Beurteilung können nur die anerkannten Schädigungsfolgen, nicht aber schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen („zivile Behinderungen“) berücksichtigt werden.
- C:** Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten
Fahrausweise: Deutsche Bahn AG

A: Bedeutung

B: Gesundheitliche Voraussetzungen

C: Auskunft und Antragstellung



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG



Rheinland-Pfalz

AMT FÜR SOZIALE
ANGELEGENHEITEN

– Dienstgebäude Mainz –

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-233
Telefax 06131 967-516

– Dienstgebäude Koblenz –

Baedekerstraße 2-10
56073 Koblenz
Telefon 0261 4041-249
Telefax 0261 4041-345

Baedekerstraße 12-20

56073 Koblenz

Postanschrift 56065 Koblenz (ohne Angabe der Straße)

Bürger-Service-Büro

Telefon 0261 4041-450 oder 458
Telefax 0261 4041-555

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz** ist zuständig für die kreisfreie Stadt Koblenz sowie die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Ww.), Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westertal-Kreis.

Reiterstraße 16

76829 Landau

Postanschrift 76825 Landau (ohne Angabe der Straße)

Bürger-Service-Büro

Telefon 06341 26-207 oder 208
Telefax 06341 26-48207

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Landau** ist zuständig für die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau i. d. Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Weinstr., Pirmasens, Speyer und Zweibrücken sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz.

Schießgartenstraße 6

55116 Mainz

Bürger-Service-Büro

Telefon 06131 264-555
Telefax 06131 264-666

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Mainz** ist zuständig für die kreisfreien Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen.

Moltkestraße 19

54292 Trier

Postanschrift Postfach 3980, 54229 Trier

Bürger-Service-Büro

Telefon 0651 1447-125
Telefax 0651 27544

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Trier** ist zuständig für die kreisfreie Stadt Trier sowie die Landkreise Berncastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Landkreis Vulkaneifel und Trier-Saarburg.